

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:  
Ministerialrat Pellengahr.

Beisitzer:

William Kahn  
Redakteur Esch  
Direktor Beutel  
Frau Reitz

{Lichtspielgewerbe}  
{Kunst u. Literatur}  
{Volkswohlfahrt}  
" " "



Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den Bildstreifen

"Die Welt will betrogen sein"

der Firma Willy Altoff in Berlin erschienen:

1. für den Antragsteller Rechtsanwalt Dr. Bittermann
2. als Sachverständiger Oberregierungsrat Hesse vom Reichsgesundheitsamt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde erstattete der Sachverständige sein Gutachten. Der Vertreter des Antragstellers äußerte sich zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. Januar 1925 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich des Inhalts des Bildstreifens wird auf die Vorentscheidung Bezug genommen.

Der Beschwerde konnte nicht stattgegeben werden. Richtig ist, dass die Wirkung der Magie in diesem Bildstreifen in den selt-

schlechtesten Erscheinungen zur Darstellung gelangt. Die hier in Frage kommenden Vorgänge sind jedoch so unwahrscheinlich und phantastisch, dass niemand, auch der ganz naive Zuschauer den Gedanken hegen könnte, dass die dargestellten Wirkungen im Bereich des Möglichen liegen. Auch der Untertitel des Bildstreifens: "Zwischen Traum und Erwecken" deutet daraufhin, dass der Bildstreifen lediglich als Phantasiestück gewertet werden will. Die Frage, ob er in der vorliegenden Form irgendwelche sittlichen oder sonstigen Werte aufweist, oder, wie in der Beschwerde ausgeführt ist, einen schandmässigen Charakter trägt, konnte für die Entscheidung nicht in Betracht gezogen werden, da insoweit ein gesetzlicher Verbotgrund nicht gegeben ist.

Die Entscheidung der Filmprüfstelle war hiernach aufrecht zu halten, und zwar auch insoweit, als sie die Darstellung des Sauchtanzes karikiert im 4. Akt wegen ihrer entsittlichenden Wirkung verbietet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 16. November 1923.

gez. Pellengahr.